

Landesrechnungshof

**Mietzins- und
Annuitätenbeihilfen**



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeiterkammer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
ca.	cirka
d.s.	das sind
LRH	Landesrechnungshof
lt.	laut
mtl.	monatlich
Oö.	Oberösterreich
rd.	rund
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Jänner - Februar

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 3.5.2004, Zl. LR-0750/4

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	1
2. Rechtliche Grundlagen und Organisation	1
3. Statistische Verteilung	5
4. Gebarungsübersicht	13
5. Problemstellungen	15
6. Schlussbemerkungen	21

Anhang Richtlinie über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen

Anhang Gemeindeübersicht

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Mietzins- und Annuitätenbeihilfen

1. Vorbemerkungen

Öffentliche Diskussionen und Medienberichte haben den LRH veranlasst, die vom Land Tirol ausbezahlten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen einer Einschau zu unterziehen.

Prüfauftrag

Zwei Prüforgane haben über Auftrag des LRHD in der Zeit vom 13.1. - 6.2.2004 bei der Abteilung Wohnbauförderung Einschau in ca. 150 Beihilfeakten (davon 79 vom Stadtmagistrat Innsbruck) genommen. Darüber hinaus standen den Prüfern verschiedene EDV-Auswertungen, die Buchhaltungsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung. Über das Ergebnis der Überprüfung wird folgender Bericht erstellt.

2. Rechtliche Grundlagen und Organisation

Regierungs-
beschluss

Erstmals hat die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 18.3.1965 Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen beschlossen. Der Tiroler Landtag hat die Richtlinien am 14.5.1965 zur Kenntnis genommen und die im Voranschlag vorgesehenen Mittel ab 1.7.1965 freigegeben.

Anregung

Auf eine landesgesetzliche Regelung der zum Volkswohnungswesen zählenden Materie wurde damals aus kompetenzrechtlichen Gründen verzichtet. Seit der Verlängerung der Wohnbauförderung mit Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wäre aber nach Ansicht des LRH eine landesgesetzliche Regelung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe möglich. Beispielsweise hat Oberösterreich Beihilfen für Mieten in nicht geförderten Wohnungen im Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geregelt. Der LRH regt eine Prüfung der legislativen Möglichkeiten an.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof regt eine Prüfung an, ob die derzeitige rechtliche Grundlage für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe in Form eines Regierungsbeschlusses durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt werden könnte.

Dazu wird mitgeteilt, dass die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 auf die Länder übergegangen ist (Art. I des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 640/1987). Die Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung wurden vom Kompetenztatbestand „Volkswohnungswesen“ im Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG ausgenommen und fallen damit gemäß der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde den Ländern weiters die Zuständigkeit für die zur Regelung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechtes übertragen. Im Jahr 1991 wurde auf der Grundlage des Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung“) das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz erstellt.

Aus den genannten Gründen wird - in Ausführung der Rechtsansicht des Landesrechnungshofes - der Standpunkt vertreten, dass der Landesgesetzgeber die Kompetenz zur Regelung der Beihilfen für nicht geförderte Wohnungen hat. Vor Inangriffnahme von allfälligen legislativen Vorhaben sollte jedoch eine Prüfung dieser Frage durch die Abteilung Verfassungsdienst erfolgen.

Mietzins- oder Annuitätenbeihilfen wurden damals nur an Haushaltungsvorstände mit mindestens einem unversorgten Kind für nach 1945 errichtete Wohnungen bis zu einer Nutzfläche von 130 m² gewährt. Die Beihilfe wurde nur insoweit gewährt, als die anrechenbare Belastung 12 % - 21 % des Familiengesamteinkommens (je nach Familiengröße) überstiegen hat. Die Höchstbeihilfe wurde mit ATS 300,- monatlich limitiert. Die Beihilfe wurde vom Land nur gewährt, wenn sich die Gemeinde zum Ersatz eines 40%igen Beitrages verpflichtete.

Seither wurden die Richtlinien für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfen wiederholt verändert und zumeist an die jeweils geltenden Wohnbauförderungsregelungen angepasst. Der Gemeindebeitrag wurde im Jahr 1980 auf 30 % abgesenkt.

Zuletzt wurden die Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen mit Beschluss der Landesregierung vom 17.7.2001 mit Wirksamkeit ab 1.1.2002 neu gefasst. Dabei wurden neben der Euro-Umstellung auch die Zumutbarkeitstabelle und die Quadratmeterhöchstsätze verändert. (Richtlinie - Ausgabe 2002, siehe Anhang)

Geltende Regelung Nach den derzeit geltenden Richtlinien werden Beihilfen über Ansuchen an den Mieter (Mietzinsbeihilfen) oder Eigentümer (Annuitätenbeihilfen) einer förderungsfähigen Wohnung gewährt, soweit der anrechenbare Wohnungsaufwand die zumutbare Belastung übersteigt.

Förderungsfähig ist eine in sich abgeschlossene, nicht wohnbauförderte Wohnung, die der regelmäßigen Benutzung durch den Beihilfenbezieher dient und die zumindest aus Vorraum, Zimmer, Küche, WC und Bade- oder Duschkabine besteht.

Als anrechenbarer Wohnungsaufwand gilt der Hauptmietzins bzw. die auf die Wohnung entfallenden Annuitätenzahlungen, höchstens jedoch € 3,- je förderbarer Nutzfläche. Als förderbare Nutzfläche werden für eine Person 50 m² und für jede weitere Person 20 m², bis maximal 150 m², der Berechnung zugrunde gelegt. Der anrechenbare Wohnungsaufwand ist somit mit maximal € 450,- limitiert. Über Ansuchen einzelner Gemeinden wird für deren Gemeindegebiet ein höherer Förderungsbetrag geleistet. In diesen Gemeinden werden bis zu € 4,- je m² Nutzfläche als anrechenbarer Wohnungsaufwand berücksichtigt.

Die zumutbare Belastung wird auf Grund des Familieneinkommens und der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nach einer Zumutbarkeitstabelle ermittelt. Beispielsweise beginnt im Einpersonenhaushalt die Zumutbarkeit bei mtl. € 618,- mit 0,1 % des Einkommens und erreicht bei mtl. € 1.538,- 23 % des Einkommens. Bei einem Haushalt mit drei Personen beginnt die Zumutbarkeit mit 0,1 % bei mtl. € 778,- und steigt bis 23 % des Familieneinkommens ab mtl. € 1.698,- an.

Für Studenten gilt eine eigene Beihilfenregelung, die einen Betrag von € 2,10 je m² Nutzfläche und Monat vorsieht.

Kostentragung Die Richtlinien legen fest, dass die Kosten der Beihilfe zu 70 % das Land und zu 30 % die jeweilige Gemeinde trägt. Soweit eine Gemeinde nur einen geringeren Betrag als sich nach den Richtlinien ergibt zu zahlen bereit ist, verringert sich die zu gewährende Beihilfe. Wenn Gemeinden keine Anteilsleistung zahlen, wird auch keine Beihilfe des Landes gewährt.

Derzeit beteiligen sich an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion 119 Gemeinden, in denen rd. 75% der Tiroler Bevölkerung wohnen. Auf Grund der Gemeindeautonomie steht es den Gemeinden frei, die Beihilfenaktion zu unterstützen und den Kostenanteil zu übernehmen. Viele meist kleinere Gemeinden konnten sich zur Teilnahme bisher nicht entschließen.

Ansuchen Die Ansuchen um eine Beihilfe sind beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt bzw. beim Stadtmagistrat Innsbruck einzubringen. Die Gemeinden überprüfen und bestätigen die Richtigkeit der Angaben, verpflichten sich zur Übernahme des Kostenanteiles und leiten die Ansuchen zur weiteren Bearbeitung an das Land weiter.

In der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Landesregierung sind zwei Bedienstete (ein Beamter C/V und eine Vertragsbedienstete I/d) mit der Bearbeitung der Miet- und Annuitätenbeihilfeansuchen und Auszahlung der Beihilfen beauftragt. Ihnen obliegt auch die Rückforderung von Übergenüssen und die Vorschreibung und Einhebung der Gemeindebeiträge. Die Abwicklung der Beihilfengewährung läuft über ein EDV-Programm aus der Hostanwendung.

Die Ansuchen aus der Stadt Innsbruck werden nicht von der Abteilung Wohnbauförderung, sondern im Stadtmagistrat Innsbruck bearbeitet. Die für die Auszahlung erforderlichen Daten werden durch Bedienstete des Stadtmagistrats direkt in das EDV-Programm des Landes eingegeben. Die Bewilligungsschreiben, die Zahlungsanordnungen und eventuelle Rückforderungen erstellt auch in diesen Fällen die Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Landesregierung. Der LRH überzeugte sich durch Überprüfung von 79 beim Stadtmagistrat Innsbruck geführten Mietzinsbeihilfeakten von der Einhaltung der Richtlinien auch in diesem Bereich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Beihilfen jeweils ab dem der Einreichung des Ansuchens folgenden Monat auf die Dauer eines Jahres bewilligt. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Bankkonto an die Beihilfenwerber. In manchen Fällen wird die Beihilfe direkt an den Vermieter angewiesen. Beihilfen unter € 7,- gelassen nicht zur Auszahlung.

3. Statistische Verteilung

Entwicklung

Sowohl die Anzahl der Fälle als auch die Auszahlungsbeträge haben sich kontinuierlich erhöht. Nachfolgende Darstellung zeigt die diesbezügliche Entwicklung in den letzten sechs Jahren - bezogen auf den jeweiligen monatlichen Durchschnitt:

Entwicklung

		1998	1999	2000	2001	2002	2003
Mietzins- beihilfe	Auszahlung €	683.152	788.195	811.592	817.889	890.563	962.181
	Fälle	5.371	5.857	6.118	6.297	6.617	7.107
	Auszahlung/Fall €	127	135	133	130	135	135
Annuitäten- beihilfe	Auszahlung €	15.228	12.201	10.697	11.939	13.046	13.112
	Fälle	123	103	91	97	107	105
	Auszahlung/Fall €	124	119	118	123	122	125
Gesamt	Auszahlung €	698.381	800.396	822.290	829.828	903.609	975.292
	Fälle	5.495	5.960	6.209	6.394	6.724	7.212
	Auszahlung/Fall €	127	134	132	130	134	135

Der LRH stellt fest, dass sich im Beobachtungszeitraum bei den Mietzinsbeihilfen die monatlichen Auszahlungsbeträge um 41 % und die Anzahl der Fälle um 32 % erhöht haben. Die durchschnittliche Auszahlung je Fall stieg geringfügig an.

Lediglich 2 % aller Fälle betreffen Annuitätenbeihilfen. Bei diesen ist bis zum Jahr 2000 ein deutlicher Rückgang, seither allerdings ebenfalls eine kontinuierliche Steigerung festzustellen. Der Rückgang im Zeitraum 1998 - 2003 betrug insgesamt 15 %. Die durchschnittliche Auszahlung je Fall hat sich ebenfalls nur geringfügig verändert.

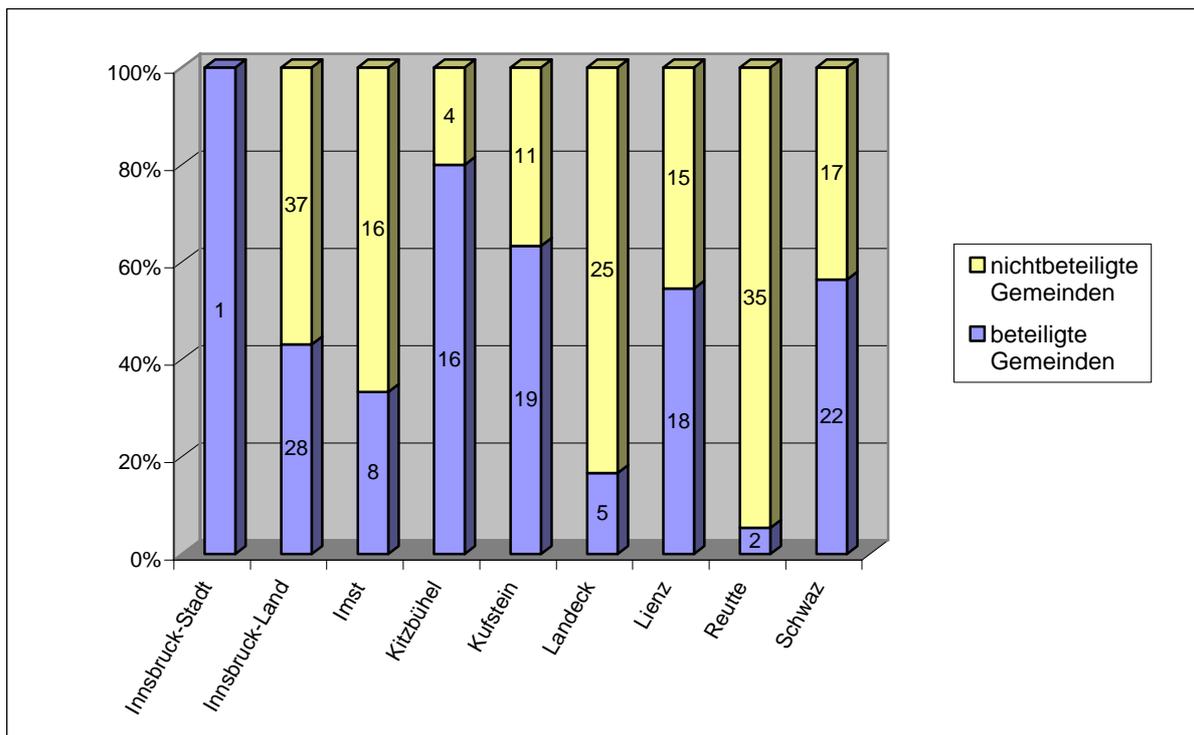
Im Jänner 2004 wurde mit der monatlichen Auszahlungssumme von € 1.009.078,-- erstmals die Millionengrenze überschritten.

Gemeinden

Wie bereits erwähnt wird die Aktion nicht von allen Gemeinden mitgetragen. Zum Prüfungszeitpunkt waren 119 der 279 Tiroler Gemeinden daran beteiligt. Die Teilnahme an der Aktion beruht auf freiwilliger Basis und letztlich auf einer Entscheidung der jeweiligen Gemeindeführung.

Die Anzahl der beteiligten Gemeinden hat sich in den letzten 20 Jahren geringfügig erhöht; bereits Mitte der 80er Jahre waren rd. 100 Gemeinden an der Aktion beteiligt. Nachfolgende Darstellung zeigt eine bezirksmäßige Übersicht über die Anzahl der zum Prüfungszeitpunkt beteiligten und nicht beteiligten Gemeinden.

Gemeindebeteiligung



Welche Gemeinden in welchem Ausmaß an der Aktion beteiligt sind, kann der dem Bericht beiliegenden Darstellung entnommen werden.

Obige Grafik bringt sehr deutlich zum Ausdruck, dass insbesondere die Gemeinden der westlichen Bezirke eine geringere Bereitschaft zur Teilnahme an der Aktion zeigen als jene der östlichen Bezirke. Auffallend ist das geringe Interesse der Gemeinden der Bezirke Reutte und Landeck, andererseits weist der Bezirk Kitzbühel einen sehr hohen Grad der Beteiligung auf.

Bevölkerung

Bei genauerer Analyse der Gemeinden ist festzustellen, dass die einwohnerstarken Gemeinden durchwegs an der Aktion beteiligt sind. Von den 21 Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern nimmt lediglich die Gemeinde Axams und von den 30 Gemeinden mit 3.000 - 5.000 Einwohnern nehmen die Gemeinden Neustift i.St., Längenfeld und Steinach a.Br. nicht an der Aktion teil. Hingegen ist von den 37 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern nur die Gemeinde Rattenberg beteiligt.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zeigt sich, dass trotz der vielen nicht teilnehmenden Gemeinden rd. 3/4 der gesamten Bevölkerung erreicht wird. Nachfolgende Bezirksverteilung stellt die den beteiligten Gemeinden zugeordnete Bevölkerung im Vergleich zur gesamten Bevölkerung der Bezirke dar:

Bevölkerungsanteil

Bezirk	Einwohner lt. VZ 2001		Anteil
	gesamt	in beteiligten Gemeinden	
Innsbruck-Stadt	113.392	113.392	100,0%
Innsbruck-Land	154.940	104.601	67,5%
Imst	52.658	25.314	48,1%
Kitzbühel	59.191	54.197	91,6%
Kufstein	93.702	76.565	81,7%
Landeck	42.799	17.389	40,6%
Lienz	50.404	40.023	79,4%
Reutte	31.584	7.297	23,1%
Schwaz	74.834	57.785	77,2%
Tirol	673.504	496.563	73,7%

Die Tabelle bestätigt vorhin getroffene Feststellung, dass neben der Stadtgemeinde Innsbruck insbesondere die Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Lienz und Schwaz einen überdurchschnittlich hohen Grad der Beteiligung aufweisen.

Auszahlung
Dezember 2003

Zur Ermittlung weiterer statistischer Kenndaten legte der LRH die Auszahlung des Dezembers 2003 zugrunde. Die weiteren Darstellungen beziehen sich daher auf die Auswertungen dieses Monats. Die diesbezüglich getroffenen Aussagen sind aber zweifellos repräsentativ, da die Abweichungen innerhalb der Monate nicht allzu groß sind.

Bezirke

Maßgebend für die Bemessung der Beihilfen ist u.a. der Wohnungsaufwand, der sich bei den Mietwohnungen aus dem Mietzins und den Verwaltungskosten zusammensetzt. Den Annuitätenbeihilfen liegen hauptsächlich die Annuitäten der aufgenommenen Darlehen zugrunde. In beiden Fällen bleiben jedoch die Betriebskosten und die öffentlichen Abgaben unberücksichtigt.

Nachfolgende bezirksmäßige Darstellung enthält die diesbezüglichen durchschnittlichen Werte im Vergleich zu den gewährten Beihilfen:

Bezirksverteilung

Bezirk	Anzahl	Beihilfen			Ø Wohnungs- aufwand	Wohnungs- aufwand/m ²
		Summe	Anteil	Mittelwert		
Innsbruck-Stadt	4.291	598.407	63,0%	139	260	5,04
Innsbruck-Land	665	84.333	8,9%	127	308	5,10
Imst	149	18.027	1,9%	121	289	4,32
Kitzbüchel	353	41.363	4,4%	117	287	4,95
Kufstein	722	85.631	9,0%	119	251	4,19
Landeck	167	17.137	1,8%	103	220	3,55
Lienz	391	39.153	4,1%	100	195	3,47
Reutte	69	9.839	1,0%	143	285	4,55
Schwaz	461	55.249	5,8%	120	255	4,31
Tirol	7.268	949.139	100,0%	131	261	4,75

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass beinahe 2/3 der Beihilfen in die Landeshauptstadt Innsbruck fließen. Mit deutlichem Abstand folgen die Bezirke Kufstein und Innsbruck-Land, während sich - wohl begründet durch die geringe Beteiligung der Gemeinden - die drei westlichen Bezirke am unteren Ende der Skala befinden.

Neben der Landeshauptstadt waren die meisten Beihilfenwerber in Kufstein (332) und Lienz (328) zu verzeichnen, weiters folgen die Gemeinden Schwaz (244), Wörgl (175), Hall (170), Telfs (169), Jenbach (142) und Landeck (136).

durchschnittliche Beihilfe Bei den durchschnittlichen Beihilfen liegen die Bezirke Reutte und Innsbruck-Stadt deutlich über sowie die Bezirke Lienz und Landeck deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Die Bandbreite der gewährten Beihilfe ist relativ groß und liegt zwischen € 7,-- und € 324,--.

Wohnungsaufwand Der durchschnittliche Wohnungsaufwand ist bezirksmäßig sehr unterschiedlich. Er ist im Bezirk Innsbruck-Land am höchsten und in den Bezirken Lienz und Landeck am geringsten. Der Wohnungsaufwand reicht im Einzelfall bis zu € 1.107,--.

Der durchschnittliche Wohnungsaufwand je m² ist in der Stadtgemeinde Innsbruck deutlich höher als in den übrigen Bezirken. Der LRH stellt diesbezüglich fest, dass in rd. 460 Fällen, d.s. 6,4 %, der Wohnungsaufwand mehr als € 10,--/m² beträgt.

Mit der Beihilfe werden im Landesdurchschnitt rd. 50 % des anrechenbaren Wohnungsaufwandes finanziert. Überdurchschnittlich ist die Beihilfe im Bezirk Innsbruck-Stadt und Lienz, während Beihilfenempfänger in den Bezirken Kitzbühel, Innsbruck-Land und Imst rd. 41 % ihres Wohnungsaufwandes erhalten.

Zielgruppen Nachfolgende Darstellung gibt Kenndaten über die Zielgruppen der Förderungswerber im Zusammenhang mit den Beihilfen, Familieneinkommen (einschließlich aliquote Sonderzahlungen) und Wohnungsaufwendungen wieder:

Zielgruppen

Zielgruppen	Anzahl	Beihilfen			Ø Familien- einkommen	Ø Wohnungs- aufwand
		Summe	Anteil	Mittelwert		
Arbeiter	1.287	175.888	18,5%	137	1.093	324
Privatangestellter	937	122.198	12,9%	130	1.050	335
Öffentl. Angestellter	73	8.964	0,9%	123	1.053	317
Wirtschaftstreibender	14	2.162	0,2%	154	1.174	432
Freie Berufe	34	5.454	0,6%	160	1.041	403
Pensionist	2.339	262.213	27,6%	112	815	216
Student	900	108.194	11,4%	120	668	145
Hausfrau/mann	1.684	264.066	27,8%	157	930	288
Tirol	7.268	949.139	100,0%	131	907	261

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass mit rd. 1/3 der Förderungswerber die Pensionisten die weitaus größte Zielgruppe sind. Zusammen mit der Gruppe „Hausfrau/mann“, welche vor allem allein Stehende bzw. Alleinerzieher umfasst, beträgt der Anteil insgesamt rd. 55 %. Sehr gering ist hingegen der Anteil der Gruppen „Öffentliche Angestellte“, „Wirtschaftstreibende“ und „Freie Berufe“.

Studenten

Der Anteil der Studenten, die überwiegend in der Stadt Innsbruck angesiedelt sind und die aufgrund einer Sonderregelung grundsätzlich eine monatliche Beihilfe von € 105,-- (bei zwei Personen € 147,-- und bei drei Personen € 189,--) erhalten, ist relativ groß. Das bei dieser Zielgruppe ausgewiesene Einkommen ist jedoch insofern zu relativieren, als in den meisten Fällen nicht das tatsächliche, sondern ein Richtwert-Einkommen, das dem Anfangswert der Zumutbarkeitstabelle (z.B. € 618,-- bei einer Person) entspricht, zugrunde gelegt wird.

Bemerkenswert ist auch die relativ hohe Beihilfe der Studenten im Vergleich zum Wohnungsaufwand. Dieser Zielgruppe wird der Großteil des Wohnungsaufwandes durch die Beihilfe abgegolten. Angemerkt wird, dass die Studenten zwar mit Hauptwohnsitz in Innsbruck bzw. Tirol gemeldet sind, zum Großteil aber aus anderen Bundesländern bzw. Südtirol stammen und zumeist wieder dorthin zurückkehren.

Überdurchschnittlich ist auch die Beihilfe der Zielgruppen „Hausfrau/mann“ und „Pensionisten“, während bei den übrigen Zielgruppen die Beihilfe rd. 40 % des Wohnungsaufwandes beträgt.

Haushaltsgröße Eine weitere Auswertung bezieht sich auf die Haushaltsgröße, der nachfolgend die Beihilfen sowie die durchschnittlichen Familieneinkommen, Wohnungsaufwendungen und die Nutzfläche zugeordnet sind:

Haushaltsgröße

Haushaltsgröße	Beihilfen			Ø Familien-einkommen	Ø Wohnungs-aufwand	Ø Nutz-fläche
	Anzahl	Summe	Anteil			
1	4.407	507.519	53,5%	770	215	47
2	1.450	210.325	22,2%	962	284	60
3	722	118.598	12,5%	1.124	339	72
4	411	68.571	7,2%	1.386	410	74
5	190	30.300	3,2%	1.495	426	80
6	68	10.854	1,1%	1.556	458	88
7	12	2.023	0,2%	1.622	480	93
8	5	588	0,1%	1.682	458	108
9	2	408	0,0%	1.768	560	104
10	1	43	0,0%	2.047	407	130
Tirol	7.268	949.229	100,0%	907	261	55

Feststellung Der LRH stellt fest, dass die Förderungswerber in 61 % der Fälle in Ein- und in 20 % der Fälle in Zweipersonenhaushalten wohnen. Der Anteil der Haushalte mit mehr als fünf Personen ist hingegen sehr gering.

typischer Beihilfenwerber Unter Berücksichtigung aller drei dargestellten Dezember-Auswertungen lässt sich erkennen, welche Förderungswerber hauptsächlich in den Genuss der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe kommen. Rund 1.500 Fälle und somit jeder fünfte Förderungswerber erfüllt alle drei nachfolgenden Kriterien:

- Mietwohnung in der Stadt Innsbruck
- Pensionist oder Hausfrau/mann
- allein stehend

Bei tirolweiter Betrachtung ist festzustellen, dass rd. 2.660 Fälle oder 37 % der Beihilfenwerber allein stehende Pensionisten oder Hausfrauen/männer sind.

Das durchschnittliche Einkommen dieser Zielgruppe beträgt € 719,--; ihrem durchschnittlichen Wohnungsaufwand von € 191,-- steht eine Beihilfe von € 126,-- gegenüber.

Erledigungen

Laut Verarbeitungsprotokoll für den Monat Dezember 2003 wurden insgesamt 812 verschiedene Erledigungen durchgeführt. In 622 Fällen wurde eine Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe zugesprochen und in 47 Fällen die Ansuchen abgelehnt. Ablehnungsgrund ist meist ein zu hohes Einkommen, aufgrund dessen die Wohnungsaufwandsbelastung zumutbar erscheint.

Wesentliche, die Beihilfe beeinflussende Änderungen der Voraussetzungen hat der Förderungsempfänger grundsätzlich innerhalb eines Monats zu melden. Viele Hinweise erhalten die Sachbearbeiter aber auch von den beteiligten Gemeinden. Im Dezember 2003 wurden insgesamt 72 Beihilfen eingestellt und in 71 Fällen Änderungen vorgenommen.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof hat diverse statistische Auswertungen durchgeführt. Unter anderem wurde festgestellt,

- *dass derzeit rund 3/4 der Tiroler Bevölkerung mit dieser Beihilfenaktion erreicht werden,*
- *dass sich die Anzahl der positiv erledigten Fälle vom Jahr 1998 bis zum Jahr 2003 um 32 % erhöht hat, und*
- *dass eine Steigerung der Ausgaben seit dem Jahr 1990 um das Vierfache (bezogen auf das Jahr 1985 um das Dreifache) eingetreten ist. Die Steigerungen sind auf eine höhere Anzahl von teilnehmenden Gemeinden, auf einzelne Richtlinienänderungen und auf die daraus resultierende steigende Anzahl von Ansuchen zurückzuführen.*

Darauf hingewiesen wird, dass der dadurch verursachte, erhöhte Verwaltungsaufwand seitens der Abteilung Wohnbauförderung ohne zusätzliches Personal bewerkstelligt werden konnte.

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes betreffend die Gewährung von Beihilfen an Studenten wird bemerkt, dass das Richtwert-Einkommen nicht dem Anfangswert der Zumutbarkeitstabelle entspricht.

4. Gebarungübersicht

Die Gebarung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfen wird im Landeshaushalt im Abschnitt 46 „Familienpolitische Maßnahmen“ abgebildet. Der nachfolgende mehrjährige Vergleich zeigt die haushaltmäßige Entwicklung dieser Ausgaben und Einnahmen seit dem Jahr 1985:

Gebraungsübersicht

Finanzpos.		1985	1990	1995	2000	2001	2002	2003
1-469004-7681103	Mietzins- und Annuitätenbeihilfen	3.880.948	2.924.111	6.556.303	9.849.647	9.941.682	10.826.981	11.688.273
2-469001-8505103	Gemeindebeiträge	1.157.740	874.649	1.964.865	2.952.194	2.978.966	3.245.973	3.504.737
2-469005-8280000	Rückersätze von Ausgaben	1.843	7.981	2.908	10.345	18.038	4.082	14.198

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass sich die Beihilfen bis zum Jahr 1986 auf 4,2 Mio. € erhöht und in den darauf folgenden vier Jahren konstant verringert haben. Ab dem Jahr 1990 ist wiederum ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Der Beihilfenaufwand hat sich von 1990 - 2003 vervierfacht.

Nachfolgende Darstellung zeigt eindrucksvoll, dass in einzelnen Jahren, wie z.B. 1993 und 1994, deutliche Steigerungen zu verzeichnen waren:

Beihilfenentwicklung

Jahr	Beihilfen	Steigerung
1990	2.924.111	
1991	3.301.222	12,9%
1992	3.492.044	5,8%
1993	4.705.006	34,7%
1994	6.085.777	29,3%
1995	6.556.303	7,7%
1996	6.614.564	0,9%
1997	7.051.120	6,6%
1998	8.366.450	18,7%
1999	9.590.606	14,6%
2000	9.849.647	2,7%
2001	9.941.682	0,9%
2002	10.826.981	8,9%
2003	11.688.273	8,0%

Die Steigerungen sind z.T. auf eine höhere Anzahl von teilnehmenden Gemeinden, insbesondere aber auf einzelne Richtlinienänderungen, die eine höhere Anzahl von Ansuchen bewirkten, zurückzuführen. So wurde beispielsweise im Jahre 1993 der Kreis der potentiellen Förderungswerber dadurch deutlich erhöht, als seither auch Personen mit einem mindestens fünfjährigen Hauptwohnsitz in Tirol Beihilfen gewährt werden können. Ausgabenerhöhend wirkten aber auch die Gleichstellung der EWR- bzw. EU-Bürger mit den österreichischen Staatsbürgern oder die Erhöhung der Zumutbarkeitsgrenzen.

Stadt Innsbruck

Ein beträchtlicher Anstieg der Beihilfen war insbesondere in der Stadtgemeinde Innsbruck zu verzeichnen. Betrag der diesbezügliche Aufwand im Jahr 1990 0,9 Mio. €, so erhöhte er sich bis zum Jahr 1995 auf 2,7 Mio. € und bis zum Jahr 2000 auf 5,6 Mio. €. Im Jahr 2003 erhielten die Innsbrucker Beihilfenwerber insgesamt 7,2 Mio. €.

Das Verhältnis der städtischen Beihilfen zu den gesamten Landesausgaben erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 32 % (1990) auf 41 % (1995) und 57 % (2000) recht deutlich. Im letzten Jahr betrug der Stadtanteil 62 %.

Gemeindebeiträge Entsprechend der Ausgabenentwicklung haben sich auch die Gemeindebeiträge kontinuierlich erhöht. Diese Beiträge werden grundsätzlich zum Jahresende ermittelt und den einzelnen Gemeinden - unter Setzung einer Frist - vorgeschrieben.

Der LRH hat festgestellt, dass die Gemeinden ihre Beiträge für das Jahr 2001 und 2002 überwiegend fristgerecht (letzte Einzahlungen am 4.4.2002 bzw. 18.4.2003) geleistet haben. Die Vorschreibung für das Jahr 2003 war am 30.12.2003 erfolgt. Die Frist zur Leistung ihrer Beiträge endet am 1.3.2004.

Rückersatz Die Rückersätze von Ausgaben beziehen sich auf zu Unrecht bezogene Beihilfen, welche der Beihilfenempfänger zurückzahlen hat. Zum Rückersatz wird der Beihilfenwerber aufgefordert, wenn der Übergenuss nicht mit einem weiteren Anspruch auf eine Beihilfe gegenverrechnet werden kann.

Der LRH hat festgestellt, dass zum Prüfungszeitpunkt die Forderungen des Landes gegenüber 43 Förderungsempfängern insgesamt € 18.568,46 betragen. Der Großteil der Forderungen wird von der Abteilung Wohnbauförderung selbst betrieben. In einigen Fällen wurden Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen.

Jene Fälle, deren Eintreibungsversuche erfolglos bleiben, werden der Abteilung Justizariat zur weiteren Bearbeitung übergeben. Zum Prüfungszeitpunkt befanden sich in betreffender Abteilung insgesamt 14 Akten, hievon fünf länger als drei Jahre. Vereinzelt sind Forderungen abzuschreiben.

5. Problemstellungen

Die Beihilfe wurde geschaffen, um einkommensschwache Haushalte bei der Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung von nicht wohnbauförderten Wohnungen zu unterstützen. Tatsächlich liegen die durchschnittlichen monatlichen Haushaltseinkommen der Beihilfenbezieher mit € 907,22 weit unter der durchschnittlichen Bruttoverdienstsumme der Arbeitnehmer Tirols. Diese lag vergleichsweise bereits im Jahr 2000 bei € 1.716,42 (Quelle: Jahrbuch der AK 2002). Die Mindestpension inklusive Ausgleichzulage betrug für einen allein stehenden Pensionisten im Jahr 2003 € 708,--.

Die durchschnittliche monatliche Mietenbelastung der Beihilfenbezieher wurde mit € 260,70 errechnet. Sie bedeutet eine durchschnittliche Miete von € 4,75 je m² Nutzfläche. Diese Mietenbelastung entspricht annähernd dem durchschnittlichen monatlichen Wohnungsaufwand (ohne Betriebskosten) aller Mietwohnungen Tirols in Höhe von € 5,16 je m² Nutzfläche des Jahres 2001 (Quelle: Jahrbuch der AK 2002). Zum Vergleich beträgt der derzeitige Richtwert nach dem Richtwertgesetz für Tirol € 5,27.

Aus obigen Vergleichen wird die wirtschaftliche Diskrepanz deutlich, dass einkommensschwache Haushalte trotzdem durchschnittliche Mietpreise zahlen müssen und findet die Beihilfenaktion ihre sozialpolitische Begründung.

Ob es infolge der Mietbeihilfengewährung in Einzelfällen auch zu überhöhten Mietvereinbarungen kommt, wird zwar immer wieder behauptet, der LRH konnte aber bei seiner Prüfung auf diese Problematik aus kompetenzrechtlichen Gründen und mangels Verfügbarkeit konkreten Datenmaterials nicht eingehen.

Zusammenwirken
mit
Sozialhilfe

Vielmehr interessierte den LRH die Beihilfenregelung im Zusammenwirken mit der Sozialhilfe. Nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz haben Personen, die sich in einer Notlage befinden, Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zum Höchstbetrag von € 398,90 (Richtsatz für allein Stehende 2003) und auf Hilfe zur Deckung des Aufwandes für Unterkunft, Beheizung und Bekleidung in Höhe der tatsächlichen Kosten. In der hoheitlichen Sozialhilfe gilt eine Kostenteilungspflicht von 65 % Land zu 35 % Gemeinden. Allerdings gilt der Sozialhilfeanspruch nur subsidiär, das heißt soweit der Hilfsbedürftige Lebensunterhalt und Unterkunft nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Nachdem das Land die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe als freiwillige Leistung des Landes geschaffen hat, wird man davon ausgehen können, dass die Sozialhilfereferate erst dann Sozialhilfeleistungen gewähren, wenn die Möglichkeiten des Mietzinsbeihilfenbezuges ausgeschöpft sind. In derartigen Fällen sind die Mietzinsbeihilfen als zweckgebundenes Einkommen anzurechnen.

Doppelzahlungen

Dem LRH sind bei seiner Prüfung wiederholt Fälle untergekommen, die dauernde Sozialhilfeleistungen in Form von Lebensunterhalt und vollen Mietkostenersatz inklusive Betriebskosten

erhielten und denen zusätzlich eine Mietzinsbeihilfe gewährt wurde (Zl. Ve2-MuAB 0027685, 0056588, 0061158, 0110892, 0124257). Nach Ansicht des LRH dürfen Mietzinsbeihilfe plus Sozialhilfeleistungen für Miete die tatsächlichen Mietkosten inklusive der Betriebskosten nicht übersteigen. Entsprechende Abstimmungen zwischen der Abteilung Wohnbauförderung und den Sozialämtern der Bezirkshauptmannschaften bzw. des Stadtmagistrates Innsbruck sind erforderlich. Weil meistens unterschiedliche Antragszeitpunkte und Laufzeiten vorliegen, kommt der Koordination besondere Bedeutung zu.

Diese Doppelzahlungen kamen insbesondere deswegen zustande, weil bei der Gewährung der Mietzinsbeihilfe die Sozialhilfeunterstützungen für Miete als allgemeines Einkommen aber nicht als zweckgebundenes Einkommen „für Miete“ betrachtet wurden. Auch sollten die Sozialämter über die Zuerkennung der Unterstützung für Miete erst entscheiden, nachdem über ein Mietzinsbeihilfeansuchen abgesprochen wurde.

In vielen Fällen werden anstelle der Einkommensermittlung die Sozialhilferichtsätze als monatliches Einkommen angenommen. Diese Berechnung wird insbesondere dann gewählt, wenn das tatsächliche Einkommen schwer ermittelbar ist oder unglaubwürdig scheint. Die Vorgangsweise ist nach den Richtlinien gedeckt.

Aus den obigen Darlegungen wird deutlich, dass die Mietzins- und Annuitätenbeihilfen spürbar zur Entlastung des Sozialhilfeaufwandes beitragen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Landesrechnungshof merkt kritisch an, dass es Förderungsfälle gibt, in denen der Förderungswerber neben einer Mietzinsbeihilfe Geldleistungen aus dem Titel der Sozialhilfe u.a. zur Deckung des Aufwandes für die Unterkunft bezieht. Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Sozialhilfe im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nur gewährt werden darf, wenn eine Person sich in einer Notlage befindet und der Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschafft und auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen getragen werden kann. Aus den genannten Gründen erachtet der Landesrechnungshof eine entsprechende Abstimmung zwischen der Abteilung Wohnbauförderung und den Sozialämtern der Bezirkshauptmannschaften bzw. des Stadtmagistrates Innsbruck als erforderlich und weist der Koordination eine besondere Bedeutung zu.

Dazu wird festgestellt, dass die Kommunikation zwischen den Beihilfen gewährenden Stellen und den Sozialreferaten der Bezirkshauptmannschaften bzw. dem Amt für Soziales der Stadt Innsbruck grundsätzlich gut funktioniert. Die notwendigen Informationen werden vor allem mittels Telefon und e-Mail ausgetauscht. Weiters verfügen die Sozialreferate der Bezirkshauptmannschaften über die Möglichkeit, online die Mietzins- und Annuitätenbeihilfedaten abzufragen. Damit steht ein taugliches Instrument für die erforderliche Kommunikation und Abstimmung zur Verfügung. Aufgrund der zeitlich versetzten Antragstellungen und der Vielzahl der Ansuchen ist jedoch nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen kein vollkommener Informationsaustausch erfolgte.

Der Bericht des Landesrechnungshofes wird Anlass dazu sein, gemeinsam mit der Abteilung Soziales diese Schnittstelle nochmals zu überdenken, um die Zusammenarbeit mit den Sozialhilfereferaten der Bezirkshauptmannschaften bzw. dem Amt für Soziales der Stadt Innsbruck entsprechend zu verbessern.

Zu den im Bericht konkret angeführten Förderungsfällen wird Folgendes angemerkt:

Aktenzahl Wohnort Einreich- datum	Gewährung der Beihilfe ab	Höhe der mtl. Beihilfe	Höhe der mtl. Leistung gemäß § 4 TSG Unterstützung für Miete	mtl. Miete inkl. Betriebs- kosten	Anmerkungen
27685 Telfs 24.2.03	01.05.2003	EUR 228	EUR 338	EUR 570	Die Summe aus der Mietzinsbeihilfe (MB) und der Sozialhilfeleistung für Miete übersteigt die tatsächlichen Mietkosten inkl. der Betriebskosten nicht. Die MB wurde mit Wirksamkeit 1.10.2003 eingestellt.
56588 Wattenberg 24.9.03	01.10.2003	EUR 188	EUR 341	EUR 589	Die Summe aus der MB und der Sozialhilfeleistung für Miete übersteigt die tatsächlichen Mietkosten inkl. der Betriebskosten nicht.

61158 IBK 16.9.03	01.09.2003	EUR 175	EUR 303	EUR 480	Die Summe aus der MB und der Sozialhilfeleistung für Miete übersteigt die tatsächlichen Mietkosten inkl. der Betriebskosten nicht.
110892 Rum 10.2.03	01.02.2003	EUR 168	EUR 404	EUR 404	Eine Überschreitung der nachgewiesenen Mietkosten liegt vor. Die Förderungswerberin ist verstorben. Die MB wurde mit 1.11.2003 eingestellt.
124257 Breiten- wang 17.11.03	01.12.2003	EUR 144	EUR 236	EUR 399	Die MB wurde nur für Dez. 2003 gewährt. Die Sozialhilfeleistung im Monat Dez. 2003 betrug laut Telefonat mit Herrn Sprenger, BH-Reutte, EUR 236,-- . Eine Überschreitung des Mietzinses liegt nicht vor.

unterschiedliche
Gemeinde-
regelungen

Abgesehen davon, dass nur 119 Gemeinden an der Beihilfenaktion teilnehmen, sind auch die Leistungen der teilnehmenden Gemeinden sehr unterschiedlich. Zuerst fallen unterschiedliche Wartezeiten auf, während denen die Antragsteller in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sein müssen. Der LRH hat Wartezeiten von 18 Monaten, zwei Jahren und fünf Jahren festgestellt. Großteils sind dem Land die Wartezeiten aber gar nicht bekannt, wenn die Gemeinden entsprechende Beihilfeansuchen von sich aus wegen zu kurzer Aufenthaltsdauer ablehnen und nicht an die Landesregierung weiterleiten.

Zu unterschiedlich hohen Beihilfen führen die der Berechnung zugrunde liegenden Fördersätze pro m² Nutzfläche. In Innsbruck, Sölden, Telfs, Wattens, Kitzbühel, Kufstein, Virgen, Reutte, Fügen, Schwaz, Schwendau und Tux gelten € 4,--, in Rum, Seefeld und Hall € 3,63, in Landeck € 3,27 und in allen anderen Teilnahmegemeinden € 3,-- als maximaler Fördersatz, der der Beihilfenberechnung zugrunde gelegt wird.

Einige Gemeinden wenden absolute Beihilfenobergrenzen an, z.B. Kirchberg € 131,--, Mühlbachl € 100,--, Terfens € 75,--, oder limitieren die Beihilfenhöhe individuell, z.B. Aschau (ZI. 0004480). Sie verpflichten sich nur bis zu dieser Höhe den 30%igen Gemeindebeitrag zu leisten. Das Land anerkennt diese Beihilfenbeschränkungen durch die Gemeinden und leistet auch den Landesbeitrag nur entsprechend der Kostenteilung.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Landesrechnungshof stellt unterschiedliche Gemeindefest. Hiezu wird bemerkt, dass eine differenzierte Vorgangsweise der Gemeinden in den Förderungsbestimmungen Deckung findet und auch dem Grundsatz der Gemeindeautonomie entspricht.

Rückforderungen

Die Richtlinien sehen Meldepflichten aller Umstände vor, die zu einer Herabsetzung oder Einstellung der Beihilfe führen, z.B. Wohnungswechsel oder zusätzliches Einkommen. Leider kommen die Beihilfenbezieher diesen Verpflichtungen nicht immer nach. Oft erfährt die Beihilfenstelle erst nach mehreren Monaten und nur durch Zufälligkeiten oder durch Mitteilungen von Gemeinden, dass Beihilfen einzustellen gewesen wären, aber zu Unrecht weiterbezogen wurden. In derartigen Fällen erfolgt eine rückwirkende Einstellung der Beihilfe und die Rückforderung des entstandenen Übergusses (ZI. 0027685, 0088285, 0080314, 0007803, 0048992). Der LRH hält die Einbindung und Kostenbeteiligung der Gemeinden auch deshalb sehr wichtig, um einen größeren Beihilfenmissbrauch wirksam zu verhindern.

Zumutbarkeit

Die Grenzen der Zumutbarkeit setzen nach der Tabelle, welche seit 1998 unverändert in Geltung steht, bei einem allein Stehenden bei € 618,--, bei einem Zwei-Personen-Haushalt bei € 698,-- und bei einem Drei-Personen-Haushalt bei € 778,-- ein. Bei der Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz beginnt die Zumutbarkeit vergleichsweise bedeutend höher, z.B. für eine Person bei € 691,--, für zwei Personen bei € 771,-- und für drei Personen bei € 851,--. Außerdem vermindert sich bei der Wohnbeihilfe die Zumutbarkeit für Familien um weitere 6 %.

Der LRH empfiehlt eine Angleichung der Zumutbarkeitstabelle an jene der Wohnbeihilfen, zumindest jedoch eine Anhebung der Zumutbarkeitsgrenzen auf das Niveau der Mindestpension samt Ausgleichszulage. Den Ausgleichszulagenempfängern sollte keine Wohnungsaufwandsbelastung mehr zugemutet werden. Die Betriebskosten werden bei der Mietzinsbeihilfe ohnedies nicht

berücksichtigt und sind auch von diesem Personenkreis grundsätzlich selbst zu tragen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Zumutbarkeitstabelle anzupassen und die Zumutbarkeitsgrenzen anzuheben. Dazu wird festgestellt, dass der Notwendigkeit der Anhebung der Zumutbarkeitsgrenze zugestimmt wird. Der finanzielle Mehraufwand durch die Änderungen der Zumutbarkeitstabelle kann jedoch derzeit nicht abgeschätzt werden.

6. Schlussbemerkungen

Mit jährlich rd. 12 Mio. € stellen die Miet- und Annuitätenbeihilfen einen nicht unwesentlichen Teil der sozialen Unterstützungen in Tirol dar. Infolge des starken Anstieges der Zahl der Beihilfenbezieher hat sich seit 1990 der Aufwand vervierfacht.

Anzustreben wäre, dass die Bürger aus ganz Tirol bei entsprechenden persönlichen Voraussetzungen in den Genuss der Beihilfe gelangen können. Die derzeitige Regelung mit unterschiedlichen Gemeindeleistungen und damit zusammenhängend auch unterschiedlichen Landesleistungen stellt eine Ungleichbehandlung der Landesbürger je nach Wohnsitz dar. Zu überlegen wäre, ob nicht der Landesanteil in ganz Tirol zur Auszahlung gebracht wird, unabhängig davon ob auch die Gemeinde sich an der Aktion finanziell beteiligt.

Bei der Einführung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfen im Jahr 1965 war ursprünglich eine landesgesetzliche Regelung geplant, konnte aber wegen der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung nicht umgesetzt werden. Daher wurde die Förderungsaktion privatrechtlich durch einen Regierungsbeschluss geregelt und die Teilnahme den Gemeinden freigestellt. Seit der Bundesverfassungsnovelle 1989, mit der die Verländerung der Wohnbauförderung realisiert wurde, haben sich die Regelungskompetenzen auch für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfen verändert. Nach Ansicht des LRH wäre es dem Landesgesetzgeber kompetenzrechtlich möglich - so wie in Oberösterreich - die Mietzins- und Annuitätenbeihilfen durch ein Landesgesetz zu regeln und dabei die Gemeinden zur Teilnahme

und zur Kostenbeteiligung zu verpflichten. Ob darüber auch ein politischer Konsens zu erreichen wäre, hat der LRH nicht zu beurteilen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Zur Frage der Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung wird darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Förderungsbestimmungen auf der Grundlage eines Regierungsbeschlusses die finanzielle Beteiligung der Gemeinden im Ausmaß von 30 % vorsehen. Diese Beteiligung erfolgt im Sinne der Gemeindeautonomie auf freiwilliger Basis. Wird eine gesetzliche Regelung mit zwingender Beteiligung der Gemeinden angestrebt, so unterliegt der Gesetzentwurf dem Konsultationsmechanismus und ist davon auszugehen, dass die Gemeinden im Rahmen des Konsultationsverfahrens ihre Ansprüche geltend machen werden.

In dem vom Landesrechnungshof als Beispiel angeführten Bundesland Oberösterreich besteht zwar eine landesgesetzliche Regelung im Bezug auf Beihilfen für nicht geförderte Wohnungen, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden ist jedoch nicht vorgesehen. Im Bundesland Salzburg ist mit Wirksamkeit vom 1. September 2004 eine allgemeine Beihilfe für nicht geförderte Wohnungen - ebenfalls ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinden - geplant. Die Finanzierung erfolgt in beiden Bundesländern aus Mitteln der Wohnbauförderung.

Demgegenüber hält der Landesrechnungshof die Einbindung der Gemeinden beim Vollzug und die Kostenbeteiligung der Gemeinden für sehr wichtig, auch um einen größeren Beihilfenmissbrauch wirksam zu verhindern. Unter diesem Gesichtspunkt wäre ein Abgehen vom bestehenden Regelungssystem, welches eine beträchtliche finanzielle Beteiligung der Gemeinden vorsieht, jedenfalls kritisch zu betrachten.

Jedenfalls beibehalten sollte aber die Verwaltungsabwicklung über die Gemeinden werden. Gerade die Einhaltung von Meldepflichten und die Richtigkeit der Angaben kann durch die Kenntnis der Verhältnisse vor Ort in den Gemeinden am ehesten garantiert werden.

Die Überprüfung von Einzelakten hat gezeigt, dass eine Abstimmung der Mietzinsbeihilfengewährung mit den Sozialhilfeleistungen der Sozialhilferferate der Bezirkshauptmannschaften bzw. des Sozialamtes der Stadtmagistrats Innsbruck erforderlich

ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, ist die Vorgangsweise jedenfalls zu koordinieren.

Während über die Sozialhilfe in Einzelfällen auch die Betriebskosten ersetzt werden können, schließt die Mietzinsbeihilfe eine Bezuschussung von Betriebskosten aus. Einzelnen Wünschen nach Einbeziehung der Betriebskosten in die Mietzinsbeihilfenberechnung tritt der LRH mit dem Argument entgegen, dass die Betriebskosten zu einem großen Teil von Kommunalabgaben beeinflusst sind. Es kann nicht Ziel der Beihilfengewährung von Land und Gemeinden sein, die durch die Kommunen festgesetzten und vereinnahmten Abgaben über teilweise Gemeindemittel wieder zu bezuschussen.

Abschließend möchte der LRH den in der Abteilung Wohnbauförderung mit der Förderungsabwicklung betrauten Bediensteten großes Engagement und fachliches Wissen bestätigen. Ihr Arbeitseinsatz bei der Bewältigung der jährlich steigenden Anzahl von Förderungsfällen verdient Anerkennung.



Dr. Klaus Mayramhof
Innsbruck, am 1.3.2004

Gemeindeübersicht

Bezirk Innsbruck-Land:

Gemeinde	EW lt. VZ 2001	max. m ² -Satz	Beihilfe 2003 Summe	Beihilfe für Dezember 2003		
				Anzahl	Summe	Mittelwert
Innsbruck	113.392	4,00	7.219.539	4.291	598.407	139
Absam	6.362	3,00	34.047	25	2.832	113
Aldrans	1.944					
Ampass	1.303					
Axams	5.294					
Baumkirchen	1.085					
Birgitz	1.209					
Ellbögen	1.093					
Flauring	1.106	3,00	7.703	8	610	76
Fritzens	2.022					
Fulpmes	3.895	3,00	19.221	12	1.128	94
Gnadenwald	605					
Götzens	3.529	3,00	21.483	15	1.624	108
Gries a.Br.	1.260	3,00	7.613	4	574	144
Gries i.S.	570					
Grinzens	1.280					
Gschnitz	455					
Hall i.T.	11.492	3,63	288.787	170	23.500	138
Hatting	1.012	3,00	1.250	0	0	0
Inzing	3.184	3,00	19.476	14	1.334	95
Kematen i.T.	2.582	3,00	13.605	9	1.005	112
Kolsass	1.411					
Kolsassberg	721					
Lans	906					
Leutasch	1.985					
Matrei a.Br.	998	3,00	17.156	14	1.600	114
Mieders	1.592	3,00	2.805	2	232	116
Mils	3.798	3,00	5.660	3	461	154
Mühlbachl	1.375	3,00	10.984	11	1.022	93
Mutters	1.933	3,00	1.103	2	210	105
Natters	1.835					
Navis	1.907					
Neustift i.St.	4.328					
Oberhofen i.l.	1.621	3,00	6.170	4	547	137
Obernberg a.Br.	364					

Oberperfuss	2.712	3,00	0	0	0	0
Patsch	875					
Petttau	977					
Pfaffenhofen	1.113	3,00	10.349	6	628	105
Pfons	1.242					
Polling i.T.	780					
Ranggen	839					
Reith b.S.	1.109					
Rinn	1.430					
Rum	8.352	3,63	66.480	37	4.924	133
St.Sigmund i.S.	204					
Scharnitz	1.291					
Schmirn	893					
Schönberg i.St.	1.000	3,00	8.906	6	752	125
Seefeld i.T.	3.098	3,63	18.569	16	2.100	131
Sellrain	1.362					
Sistrans	1.752					
Steinach a.Br.	3.287					
Telfes i.St.	1.369	3,00	1.423	1	74	74
Telfs	12.833	4,00	312.189	169	22.570	134
Thaur	3.483	3,00	16.828	9	1.181	131
Trins	1.191					
Tulfes	1.302					
Unterperfuss	212					
Vals	504					
Volders	4.166	3,00	16.506	9	1.209	134
Völs	6.610	3,00	19.956	13	1.818	140
Wattenberg	715	3,00	3.992	2	353	177
Wattens	7.291	4,00	93.713	62	6.853	111
Wildermieming	772					
Zirl	6.120	3,00	60.455	42	5.192	124
IL Summe	154.940		1.086.429	665	84.333	127

Bezirk Imst:

Gemeinde	EW lt. VZ 2001	max. m ² -Satz	Beihilfe 2003 Summe	Beihilfe für Dezember 2003		
				Anzahl	Summe	Mittelwert
Arzl i.P.	2.783	3,00	2.952	2	242	121
Haiming	3.901	3,00	27.575	17	2.114	124
Imst	8.689	3,00	158.997	105	12.327	117
Imsterberg	735					
Jerzens	907					
Karres	575					
Karrösten	685	3,00	0	0	0	0
Längenfeld	4.063					
Mieming	2.881					
Mils b.l.	557					
Mötz	1.172					
Nassereith	2.081					
Obsteig	965					
Oetz	2.203					
Rietz	2.017					
Roppen	1.605					
St.Leonhard i.P.	1.472					
Sautens	1.280	3,00	0	0	0	0
Silz	2.373	3,00	25.810	12	1.741	145
Sölden	3.066	4,00	4.801	2	324	162
Stams	1.261					
Tarrenz	2.537	3,00	16.539	11	1.279	116
Umhausen	2.830					
Wenns	2.020					
IM Summe	52.658		236.674	149	18.027	121

Bezirk Kitzbühel:

Gemeinde	EW lt. VZ 2001	max. m ² -Satz	Beihilfe 2003 Summe	Beihilfe für Dezember 2003		
				Anzahl	Summe	Mittelwert
Aurach b. K.	1.203	3,00	2.076	2	288	144
Brixen i.Th.	2.574	3,00	14.386	9	972	108
Fieberbrunn	4.180	3,00	44.322	23	3.182	138
Going a.W.K.	1.730					
Hochfilzen	1.109	3,00	2.285	3	213	71
Hopfgarten i. B.	5.266	3,00	62.610	50	5.225	105
Itter	1.060					
Jochberg	1.540	3,00	10.788	9	878	98
Kirchberg i. T.	4.958	3,00	54.049	39	4.101	105
Kirchdorf i. T.	3.492	3,00	26.478	19	2.532	133
Kitzbühel	8.574	4,00	118.784	73	8.904	122
Kössen	3.936	3,00	28.872	17	2.016	119
Oberndorf i. T.	1.944	3,00	9.760	7	1.112	159
Reith b. K.	1.594	3,00	4.868	3	362	121
St. Jakob i.H.	635	3,00	944	0	0	0
St. Johann i.T.	7.961	3,00	93.467	72	8.009	111
St.Ulrich a.P.	1.441					
Schwendt	763					
Waidring	1.777	3,00	6.517	5	732	146
Westendorf	3.454	3,00	36.602	22	2.837	129
KB Summe	59.191		516.808	353	41.363	117

Bezirk Kufstein:

Gemeinde	EW lt. VZ 2001	max. m ² -Satz	Beihilfe 2003 Summe	Beihilfe für Dezember 2003		
				Anzahl	Summe	Mittelwert
Alpbach	2.489	3,00	1.215	1	135	135
Angath	841	3,00	1.550	1	181	181
Angerberg	1.664					
Bad Häring	2.265	3,00	24.881	18	2.083	116
Brandenberg	1.523		0			
Breitenbach a. I.	3.152	3,00	18.585	12	1.795	150
Brixlegg	2.776	3,00	19.386	15	1.720	115
Ebbs	4.885	3,00	23.816	13	1.863	143
Ellmau	2.524					
Erl	1.415					
Kirchbichl	5.060	3,00	55.846	36	4.512	125
Kramsach	4.401	3,00	22.164	17	1.590	94
Kufstein	15.358	4,00	527.214	332	42.546	128
Kundl	3.716	3,00	27.070	19	2.115	111
Langkampfen	3.630	3,00	28.940	18	2.179	121
Mariastein	271					
Münster	2.724					
Niederndorf	2.435	3,00	9.340	5	618	124
Niederndorferberg	607					
Radfeld	2.016	3,00	15.525	10	1.239	124
Rattenberg	436	3,00	11.022	6	675	113
Reith i.A.	2.635	3,00	24.263	15	2.132	142
Rettenschöss	447					
Scheffau a.W.K.	1.208					
Schwoich	2.209	3,00	12.579	8	1.136	142
Söll	3.364	3,00	15.854	12	1.389	116
Thiersee	2.712					
Walchsee	2.042					
Wildschönau	4.012	3,00	13.342	9	1.087	121
Wörgl	10.885	3,00	204.438	175	16.636	95
KU Summe	93.702		1.057.030	722	85.631	119

Bezirk Landeck:

Gemeinde	EW lt. VZ 2001	max. m²-Satz	Beihilfe 2003 Summe	Beihilfe für Dezember 2003		
				Anzahl	Summe	Mittelwert
Faggen	280					
Fendels	258					
Fiss	859					
Fließ	2.924					
Flirsch	941					
Galtür	774					
Grins	1.295					
Ischgl	1.489					
Kappl	2.586					
Kaunerberg	344					
Kaunertal	593					
Kauns	447					
Ladis	533					
Landeck	7.336	3,27	170.158	136	13.128	97
Nauders	1.536					
Pettneu a.A.	1.454					
Pfunds	2.488	3,00	2.330	4	553	138
Pians	819					
Prutz	1.670					
Ried i.O.	1.212					
St. Anton a.A.	2.523	3,00	3.955	1	233	233
Schönwies	1.654	3,00	15.841	9	1.378	153
See	1.100					
Serfaus	1.091					
Spiss	143					
Stanz b.L.	592					
Strengen	1.253					
Tobadill	522					
Tösens	695					
Zams	3.388	3,00	24.671	17	1.845	109
LA Summe	42.799		216.955	167	17.137	103

Bezirk Lienz:

Gemeinde	EW lt. VZ 2001	max. m ² -Satz	Beihilfe 2003 Summe	Beihilfe für Dezember 2003		
				Anzahl	Summe	Mittelwert
Abfaltersbach	616	3,00	0	0	0	0
Ainet	1.018	3,00	1.630	1	163	163
Amlach	324					
Anras	1.337	3,00	6.530	4	550	138
Assling	2.084	3,00	12.947	9	1.057	117
Außervillgraten	977	3,00	0	0	0	0
Dölsach	2.189	3,00	13.380	8	1.194	149
Gaimberg	767					
Heinfels	997	3,00	3.570	4	408	102
Hopfgarten i.D.	839					
Innervillgraten	984	3,00	1.529	1	139	139
Iselsberg-Stronach	570					
Kals a. Gr.	1.338	3,00	2.068	0	0	0
Kartitsch	897					
Lavant	280					
Leisach	881	3,00	3.217	0	0	0
Lienz	12.079	3,00	399.600	328	31.451	96
Matrei i.O.	4.903	3,00	24.611	15	1.868	125
Nikolsdorf	863					
Nussdorf-Debant	3.097	3,00	11.544	7	588	84
Oberlienz	1.438					
Obertilliach	796	3,00	3.873	2	305	153
Prägarten a.Gr.	1.274	3,00	0	0	0	0
St.Jakob i.D.	1.009					
St.Johann i.W.	298					
St.Veit i.D.	791					
Schlaiten	498					
Sillian	2.082	3,00	18.968	8	920	115
Strassen	894					
Thurn	634					
Tristach	1.243	3,00	2.214	2	246	123
Untertilliach	279					
Virgen	2.128	4,00	3.186	2	264	132
LZ Summe	50.404		508.867	391	39.153	100

Bezirk Reutte:

Gemeinde	EW lt. VZ 2001	max. m ² -Satz	Beihilfe 2003 Summe	Beihilfe für Dezember 2003		
				Anzahl	Summe	Mittelwert
Bach	688					
Berwang	638					
Biberwier	589					
Bichlbach	851					
Breitenwang	1.578	3,00	10.244	7	683	98
Ehenbichl	699					
Ehrwald	2.554					
Elbigenalp	836					
Elmen	396					
Forchach	287					
Grän	597					
Gramais	60					
Häselgehr	716					
Heiterwang	554					
Hinterhornbach	92					
Höfen	1.252					
Holzgau	465					
Jungholz	316					
Kaisers	83					
Lechaschau	1.937					
Lermoos	1.061					
Musau	374					
Namlos	100					
Nesselwängle	468					
Pfafflar	140					
Pflach	1.132					
Pinswang	444					
Reutte	5.719	4,00	117.182	62	9.156	148
Schattwald	413					
Stanzach	423					
Steeg	709					
Tannheim	1.061					
Vils	1.567					
Vorderhornbach	282					
Wängle	916					
Weißbach a.L.	1.344					
Zöblen	243					
RE Summe	31.584		127.426	69	9.839	143

Bezirk Schwaz:

Gemeinde	EW lt. VZ 2001	max. m ² -Satz	Beihilfe 2003 Summe	Beihilfe für Dezember 2003		
				Anzahl	Summe	Mittelwert
Achenkirch	2.065	3,00	15.887	9	1.209	134
Aschau i.Z.	1.533	3,00	2.108	4	249	62
Brandberg	349					
Bruck a.Z.	912					
Buch b.J.	2.426	3,00	5.106	2	290	145
Eben a.A.	2.653	3,00	11.861	8	1.063	133
Finkenberg	1.521	3,00	2.115	2	188	94
Fügen	3.410	4,00	3.988	1	322	322
Fügenberg	1.166					
Gallzein	504					
Gerlos	820					
Gerlosberg	395					
Hainzenberg	679					
Hart i.Z.	1.284					
Hippach	1.398	3,00	0	0	0	0
Jenbach	6.606	3,00	195.532	142	14.288	101
Kaltenbach	1.126					
Mayrhofen	3.751	3,00	30.474	16	2.339	146
Pill	1.044	3,00	2.574	0	0	0
Ramsau i.Z.	1.420	3,00	3.996	2	230	115
Ried i.Z.	1.199					
Rohrberg	378					
Schlitters	1.276	3,00	0	0	0	0
Schwaz	12.212	4,00	390.935	244	31.713	130
Schwendau	1.429	4,00	5.421	0	0	0
Stans	1.890					
Steinberg a.R.	306					
Strass i.Z.	808	3,00	4.802	4	447	112
Stumm	1.783					
Stummerberg	811	3,00	0	0	0	0
Terfens	1.981	3,00	3.773	6	448	75
Tux	1.925	4,00	202	0	0	0
Uderns	1.492	3,00	9.447	5	595	119
Vomp	4.372	3,00	18.281	11	1.356	123
Weer	1.383					
Weerberg	2.200					

Wiesing	1.768	3,00	4.104	2	339	170
Zell a.Z.	1.884	3,00	2.121	3	173	58
Zellberg	675					
SZ Summe	74.834		712.727	461	55.249	120

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsorganisation

An den
Landesrechnungshof

Dr. Georg Pattiss

Telefon: 0512/508-2221

Telefax: 0512/508-2225

E-Mail: verwaltungsorganisation@tirol.gv.at

DVR: 0059463

Landesrechnungshof; Rohbericht „Mietzins- und Annuitätenbeihilfen“

Geschäftszahl VOrg-RL-1/19

Innsbruck, 15.04.2004

Die Tiroler Landesregierung hat beschlossen, die folgende Stellungnahme zum Rohbericht des Landesrechnungshofes über die vom Land Tirol ausbezahlten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen abzugeben:

Zu den Punkten 1. Rechtliche Grundlagen und Organisation (Seite 1) und 6. Schlussbemerkungen (Seite 18):

Der Landesrechnungshof regt eine Prüfung an, ob die derzeitige rechtliche Grundlage für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe in Form eines Regierungsbeschlusses durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt werden könnte.

Dazu wird mitgeteilt, dass die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 auf die Länder übergegangen ist (Art. I des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 640/1987). Die Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung wurden vom Kompetenztatbestand „Volkswohnungswesen“ im Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG ausgenommen und fallen damit gemäß der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde den Ländern weiters die Zuständigkeit für die zur Regelung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechtes übertragen. Im Jahr 1991 wurde auf der Grundlage des Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung“) das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz erstellt.

Aus den genannten Gründen wird - in Ausführung der Rechtsansicht des Landesrechnungshofes - der Standpunkt vertreten, dass der Landesgesetzgeber die Kompetenz zur Regelung der Beihilfen für nicht geförderte Wohnungen hat. Vor Inangriffnahme von allfälligen legislatischen

Vorhaben sollte jedoch eine Prüfung dieser Frage durch die Abteilung Verfassungsdienst erfolgen.

Zur Frage der Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung wird darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Förderungsbestimmungen auf der Grundlage eines Regierungsbeschlusses die finanzielle Beteiligung der Gemeinden im Ausmaß von 30 % vorsehen. Diese Beteiligung erfolgt im Sinne der Gemeindeautonomie auf freiwilliger Basis. Wird eine gesetzliche Regelung mit zwingender Beteiligung der Gemeinden angestrebt, so unterliegt der Gesetzentwurf dem Konsultationsmechanismus und ist davon auszugehen, dass die Gemeinden im Rahmen des Konsultationsverfahrens ihre Ansprüche geltend machen werden.

In dem vom Landesrechnungshof als Beispiel angeführten Bundesland Oberösterreich besteht zwar eine landesgesetzliche Regelung im Bezug auf Beihilfen für nicht geförderte Wohnungen, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden ist jedoch nicht vorgesehen. Im Bundesland Salzburg ist mit Wirksamkeit vom 1. September 2004 eine allgemeine Beihilfe für nicht geförderte Wohnungen - ebenfalls ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinden - geplant. Die Finanzierung erfolgt in beiden Bundesländern aus Mitteln der Wohnbauförderung.

Demgegenüber hält der Landesrechnungshof die Einbindung der Gemeinden beim Vollzug und die Kostenbeteiligung der Gemeinden für sehr wichtig, auch um einen größeren Beihilfenmissbrauch wirksam zu verhindern. Unter diesem Gesichtspunkt wäre ein Abgehen vom bestehenden Regelungssystem, welches eine beträchtliche finanzielle Beteiligung der Gemeinden vorsieht, jedenfalls kritisch zu betrachten.

Zu Punkt 3. Statistische Verteilung (Seite 4):

Der Landesrechnungshof hat diverse statistische Auswertungen durchgeführt. Unter anderem wurde festgestellt,

- dass derzeit rund 3/4 der Tiroler Bevölkerung mit dieser Beihilfenaktion erreicht werden,
- dass sich die Anzahl der positiv erledigten Fälle vom Jahr 1998 bis zum Jahr 2003 um 32 % erhöht hat, und
- dass eine Steigerung der Ausgaben seit dem Jahr 1990 um das Vierfache (bezogen auf das Jahr 1985 um das Dreifache) eingetreten ist. Die Steigerungen sind auf eine höhere Anzahl von teilnehmenden Gemeinden, auf einzelne Richtlinienänderungen und auf die daraus resultierende steigende Anzahl von Ansuchen zurückzuführen.

Darauf hingewiesen wird, dass der dadurch verursachte, erhöhte Verwaltungsaufwand seitens der Abteilung Wohnbauförderung ohne zusätzliches Personal bewerkstelligt werden konnte.

Studenten (Seiten 9 und 10):

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes betreffend die Gewährung von Beihilfen an Studenten wird bemerkt, dass das Richtwert-Einkommen nicht dem Anfangswert der Zumutbarkeitstabelle entspricht.

Zu Punkt 5. Problemstellungen:

Zusammenwirken mit der Sozialhilfe, Doppelzahlungen (Seite 15):

Der Landesrechnungshof merkt kritisch an, dass es Förderungsfälle gibt, in denen der Förderungswerber neben einer Mietzinsbeihilfe Geldleistungen aus dem Titel der Sozialhilfe u.a. zur Deckung des Aufwandes für die Unterkunft bezieht. Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Sozialhilfe im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nur gewährt werden darf, wenn eine Person sich in einer Notlage befindet und der Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschafft und auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen getragen werden kann. Aus den genannten Gründen erachtet der Landesrechnungshof eine entsprechende Abstimmung zwischen der Abteilung Wohnbauförderung und den Sozialämtern der Bezirkshauptmannschaften bzw. des Stadtmagistrates Innsbruck als erforderlich und weist der Koordination eine besondere Bedeutung zu.

Dazu wird festgestellt, dass die Kommunikation zwischen den Beihilfen gewährenden Stellen und den Sozialreferaten der Bezirkshauptmannschaften bzw. dem Amt für Soziales der Stadt Innsbruck grundsätzlich gut funktioniert. Die notwendigen Informationen werden vor allem mittels Telefon und e-Mail ausgetauscht. Weiters verfügen die Sozialreferate der Bezirkshauptmannschaften über die Möglichkeit, online die Mietzins- und Annuitätenbeihilfedaten abzufragen. Damit steht ein taugliches Instrument für die erforderliche Kommunikation und Abstimmung zur Verfügung. Aufgrund der zeitlich versetzten Antragstellungen und der Vielzahl der Ansuchen ist jedoch nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen kein vollkommener Informationsaustausch erfolgte.

Der Bericht des Landesrechnungshofes wird Anlass dazu sein, gemeinsam mit der Abteilung Soziales diese Schnittstelle nochmals zu überdenken, um die Zusammenarbeit mit den Sozialhilfereferaten der Bezirkshauptmannschaften bzw. dem Amt für Soziales der Stadt Innsbruck entsprechend zu verbessern.

Zu den im Bericht konkret angeführten Förderungsfällen wird Folgendes angemerkt:

Aktenzahl Wohnort Einreich- datum	Gewähru- ng der Beihilfe ab	Höhe der mtl. Beihilfe	Höhe der mtl. Leistung gemäß § 4 TSG Unterstützung für Miete	mtl. Miete inkl. Betriebs- kosten	Anmerkungen
27685 Telfs 24.2.03	01.05.20 03	EUR 228	EUR 338	EUR 570	Die Summe aus der Mietzinsbeihilfe (MB) und der Sozialhilfeleistung für Miete übersteigt die tatsächlichen Mietkosten inkl. der Betriebskosten nicht. Die MB wurde mit Wirksamkeit 1.10.2003 eingestellt.
56588 Wattenberg 24.9.03	01.10.20 03	EUR 188	EUR 341	EUR 589	Die Summe aus der MB und der Sozialhilfeleistung für Miete übersteigt die tatsächlichen Mietkosten inkl. der Betriebskosten nicht.
61158 IBK 16.9.03	01.09.20 03	EUR 175	EUR 303	EUR 480	Die Summe aus der MB und der Sozialhilfeleistung für Miete übersteigt die tatsächlichen Mietkosten inkl. der Betriebskosten nicht.

110892 Rum 10.2.03	01.02.20 03	EUR 168	EUR 404	EUR 404	Eine Überschreitung der nachgewiesenen Mietkosten liegt vor. Die Förderungswerberin ist verstorben. Die MB wurde mit 1.11.2003 eingestellt.
124257 Breiten- wang 17.11.03	01.12.20 03	EUR 144	EUR 236	EUR 399	Die MB wurde nur für Dez. 2003 gewährt. Die Sozialhilfeleistung im Monat Dez. 2003 betrug laut Telefonat mit Herrn Sprenger, BH-Reutte, EUR 236,-. Eine Überschreitung des Mietzinses liegt nicht vor.

Unterschiedliche Gemeindenregelungen (Seite 16):

Der Landesrechnungshof stellt unterschiedliche Gemeindenregelungen in Bezug auf die Höhe der Beihilfe und die Wartezeit fest. Hiezu wird bemerkt, dass eine differenzierte Vorgangsweise der Gemeinden in den Förderungsbestimmungen Deckung findet und auch dem Grundsatz der Gemeindeautonomie entspricht.

Zumutbarkeit (Seite 17):

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Zumutbarkeitstabelle anzupassen und die Zumutbarkeitsgrenzen anzuheben. Dazu wird festgestellt, dass der Notwendigkeit der Anhebung der Zumutbarkeitsgrenze zugestimmt wird. Der finanzielle Mehraufwand durch die Änderungen der Zumutbarkeitstabelle kann jedoch derzeit nicht abgeschätzt werden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa eh.
Landeshauptmann

Abteilung
Wohnbauförderung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Pezzei